



TSV Altingen e.V.

TSV Altingen e.V. gegr. 1921
Boris Adam
Fasanenweg 31
72119 Ammerbuch
Tel: 07032 / 74771

Vorbemerkung:

Bezeichnungen in dieser Satzung erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Altingen e.V. gegr. 1921, als Abkürzung intern TSV Altingen e.V.. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes ~~Stuttgart, Registergericht~~ eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in ~~Ammerbuch~~-Altingen, Landkreis Tübingen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur und ~~des traditionellen Brauchtums~~. Diese Zwecke werden ~~insbesondere~~ verwirklicht durch die körperliche Ertüchtigung und ~~durch~~ kulturelle / brauchtümliche Aufführungen seiner Mitglieder. ~~Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der~~ Die in dieser Satzung festgelegten Zwecke des Vereins werden insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen ~~im Leistungs- und Breitensport~~ sowie durch kulturelle Veranstaltungen – ~~einschließlich der Jugend~~ – verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung Gemeinnützigkeit

~~Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.~~

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins laut § 2 entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für satzungsmäßige Tätigkeiten eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Satzungen, Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB

und seiner Verbände – deren Sportart der Verein als Sparte anbietet / betreibt
– insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern,
 - b. Außerordentlichen Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern und -vorstände
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Übungs- und Wettkampfbetrieb beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Angehörige des Vereins im Alter von 12 – 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 12 Jahre alten Angehörigen des Vereins gelten als Kinder.
~~Ordentliche Mitglieder sind auch Kurzeitmitglieder, deren Mitgliedschaft mindestens 2 oder längstens 6 Monate beträgt.~~
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen ernennen.
- ~~(6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (Z.B. beruflicher Art, etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.~~

Kommentiert [BA1]: Dieser Absatz geht in die Beitragsordnung
Schriftlich ... in Textform

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

~~Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.~~
Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

Kommentiert [BA2]: Empfehlung Hr. Junginger: Empfehlung: festes Datum wählen (z.B.: „Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die Beschlussfassung folgenden Monat.“ o.ä.)

Reply BA: wir bestätigen die Mitgliedschaft per Brief

„Automatisierter“ Prozess die Formulierung von Hr. Junginger

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei einer juristischen Person. ~~Bei Kurzzweitmitgliedern endet die Mitgliedschaft durch Ablauf gemäß Aufnahmeantrag.~~ Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer ~~zweimonatigen~~ einmonatigen Kündigungsfrist zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn hierfür einer der folgenden Gründe vorliegt und durch den Vorstand festgestellt wird:

- bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen,
- bei grobem Verstoß gegen den Satzungsinhalt,
- bei ~~wiederholt~~ unfairem oder unsportlichen Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern,
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 2 Wochen seitens des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den ~~Ausschluss~~ Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe einer Begründung durch eingeschriebenen Brief schriftlich mitzuteilen.

Kommentiert [BA3]: Empfehlung Hr. Junginger - Praxisnäher

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren (Jahrgangsprinzip) haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in.

~~Kurzzweitmitglieder haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft, die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.~~

Außerordentliche Mitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern mit Ausnahme der Teilnahme am Übungs- und Wettkampfbetrieb, gleichgestellt.

Ehrenmitglieder und –vorstände sind – mit Ausnahme der Beitragspflicht – den ordentlichen Mitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

~~Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.~~

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- e) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Kommentiert [BA4]: Verschiebung in die Mitglieds und Beitragsordnung

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- a) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und – soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt – ein Spartenbeitrag zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

- b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung durch Beschluss festgesetzt. Dabei wird ein entsprechender Änderungsvorschlag des erweiterten Vorstands über die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Hauptversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag des Vorstands als angenommen.

Kommentiert [BA5]: Verschiebung in die Beitragsordnung

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen und stunden.

Weitere Regelungen bezüglich des Mitgliederbeitrages sind in der Beitragsordnung festgelegt. Über den Inhalt der Beitragsordnung entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

- e) Mitgliedsbeiträge sind zum 01. Juni eines Kalenderjahres fällig; sie werden grundsätzlich im SEPA-Basis Lastschriftverfahren eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Kommentiert [BA6]: Verschiebung in die Beitragsordnung

Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer seiner Gläubiger ID **DE 72227 0000 147665** und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich ein.

Der Beitrag wird einmal pro Kalenderjahr erhoben. Durch schriftlichen Antrag beim Vorstand kann im Einzelfall eine hiervon abweichende Zahlungsreglung vereinbart werden.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung (~~Hauptversammlung~~)

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer

Der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- die Vorbereitung zur Einberufung der Mitgliederversammlungen, sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes
- Erstellung des Jahresberichts
- Vorlage der Jahresplanung

Kommentiert [BA7]: Empfehlung Hr. Junginger: „Einführung des sog. „Vier-Augen-Prinzips“

Reply BA: wir lassen das explizit raus, dass der Verein auch mit nur einem Vorsitzenden geschäftsfähig bleiben kann. Das ist aus heutiger Sicht sinnvoll und wollen wir auch so beibehalten.

Kommentiert [BA8]: Die Mehrzahl stört hier aus meiner Sicht nicht

§ 12 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand gemäß § 11
- b) den Spartenleitern
- c) ~~den~~ bis zu 4 Beisitzern

Der erweiterte Vorstand beschließt insbesondere:

- den Vorschlag zur ~~Änderung~~ Festlegung des Mitgliederbeitrages ~~zur Vorlage und Abstimmung~~ durch die Mitgliederversammlung
- Änderungen der dieser Satzung beigefügten Vereinsordnungen
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- über Angelegenheiten bezüglich der Mitgliedschaft

§ 13 Wahl der Vorstandsmitglieder

Mitglieder der Vorstandschaft (=erweiterter Vorstand) werden von der jährlich stattfindenden Mitgliederhauptversammlung gewählt.

Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereins werden.

Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Eine Personalunion ist unzulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Vorstand und erweiterter Vorstand sind beschlussfähig wenn mindestens ~~2/3~~ die Hälfte der jeweils zugeordneten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.

§ 15 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahre (Jahrgangsprinzip) eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands. ~~Die Wahlen haben in Einzelwahlgängen zu erfolgen.~~
- b) Wahl von mindestens 2 der Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren.
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
- d) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 1 mal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Termin für eine Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ammerbuch „Ammerbuch Aktuell“ und über die Webseite des TSV Altingen unter „www.tsv-altingen.de“.

Jedes Mitglied kann Ergänzungen zur Tagesordnung beantragen.

Kommentiert [BA9]: Wahl en Block

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er dem Vorstand 2 Wochen vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich vorliegt. Ergänzungen zur Tagesordnung sind der Versammlung bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 aller wahlberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Maßgebend sind hierbei die abgegebenen gültigen Stimmen.

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/in und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens 1 mal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Haftung

~~Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.~~

Hinweis: diese Regelung hat inzwischen das Gesetz (§§ 31a, 31b BGB) übernommen.

Kommentiert [BA10]: Hinweis von Hr. Junginger, dass dies inzwischen im BGB geregelt wurde

§ 18 Vereinsjugend

In der Vereinsjugend sind Kinder und Jugendliche, die im Verein gemeldet sind, organisiert. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. deren Änderung ist der erweiterte Vorstand des Vereins zuständig. Der/die Vereinsjugendleiter /-in wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern von ihr bestätigt. Wird von der Jugendvollversammlung kein Vereinsjugendleiter gewählt, wird dieser vom erweiterten Vorstand kommissarisch eingesetzt.

§ 2018 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, seinen vollständigen Namen, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied kann eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die ausgeübte Sportart und gegebenenfalls die Vereinsnummer.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in dieser Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung des Vereins stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bilds bzw. Namens in Druck-, elektronischen oder anderen Telemedien zur Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu.

§ 19 Auflösung des Vereins

- a) Zur Auflösung des Vereins muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Auflösung muss eine 3/4 Mehrheit der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder zustimmen.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Ammerbuch, Ortsteil Altingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- c) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist von der Mitgliederversammlung ein Liquidator durch eine 2/3 Mehrheit der

anwesenden Mitglieder einzusetzen. Falls durch die Mitgliederversammlung die Einsetzung eines Liquidators nicht zustande kommt, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahekommt.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2017 beschlossen und ersetzt ~~die~~ alle bisherigen Satzungen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift zur Satzung

1. Vorstand

.....

2. Vorstand

.....

Ammerbuch, den 25.03.2017